

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 46/13 B

L 5 R 701/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 R 5073/10 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

2. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,
3. BAHN-BKK,
Franklinstraße 54, 60486 Frankfurt am Main,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
5. BAHN-BKK Pflegekasse,
Franklinstraße 54, 60486 Frankfurt am Main.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes- sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7572,22 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen für die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1. im Unternehmen des Klägers in der Zeit vom 1.1.2006 bis 31.3.2007.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.7.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 11.10.2013 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a*



Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 5 Der Kläger wirft auf Seite 3 der Beschwerdebegründung (sinngemäß) die Frage auf, ob die in ständiger Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Abgrenzung von (abhängiger) Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit auch auf "nicht kapitalintensive Dienstleistungen" Anwendung finden könnten. Um eine solche handele es sich bei dem vorliegenden "Geschäftsmodell" des Kraftfahrerleasings. Diesem sei immanent, dass keine eigenen Betriebsmittel (hier in Form eines LKW) angeschafft werden müssten. Würden hierauf die "Merkmale in der bisher gängigen Auslegung" angewandt, hätte dies zwingend zur Konsequenz, den Anbietern nicht kapitalintensiver Dienstleistungen die Unternehmereigenschaft und damit die Selbstständigkeit abzuspochen. Das Bayerische LSG komme beim "Geschäftsmodell" des Kraftfahrerleasings zu einer vom LSG Baden-Württemberg abweichenden Auslegung.
- 6 Der Kläger legt dadurch entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in zulässigkeitsbegründender Weise dar. Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger mit seiner Frage überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage klar bezeichnet, über die in einem späteren Revisionsverfahren entschieden werden könnte, oder lediglich Tatsachenfragen, also solche der Subsumtion seines (individuellen) Sachverhalts unter die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und den in der Rechtsprechung insoweit entwickelten Abgrenzungskriterien von (abhängiger) Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Jedenfalls legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage nicht in der gebotenen Weise dar, weil er sich mit der - vom LSG zum Teil zitierten - umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung von (abhängiger) Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit (überhaupt) nicht auseinandersetzt. So muss eine Rechtsfrage auch dann als höchstrichterlich geklärt angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar für einzelne Berufsgruppen oder bestimmte Tätigkeitsfelder bzw "Geschäftsmodelle" noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift jedoch schon viele höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Hier kommt es dann in der Regel (lediglich) auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt - eine bestimmte Berufsgruppe, ein bestimmtes Tätigkeitsfeld oder ein bestimmtes "Geschäftsmodell" - an (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22). Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, muss die Beschwerde diese ausräumen. Hierzu gehört auch, die bereits vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung auf (gemeinsame) Beurteilungsgesichtspunkte hin zu untersuchen oder in der gebotenen Weise sich noch ergebenden Klärungsbedarf herauszuarbeiten. Eine Auseinandersetzung mit der umfangreichen Recht-



sprechung des BSG unterlässt der Kläger völlig. Er beschränkt sich auf den Hinweis einer angeblich "abweichenden Auslegung" durch ein anderes LSG. Dies genügt nicht den Zulässigkeitsanforderungen.

- 7 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 9 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.

